

## C. Kostenverteilung

Zum Aufbau von Kalkulationen gemäß Abschnitt D dieser Anordnung werden für die Kostenverteilung folgende Erläuterungen gegeben:

Die Kostenverteilung hat den Zweck, die nach Kostenarten gesammelten Kosten auf die Kostenbereiche bzw. Kostenstellen zu verteilen, in denen sie verursacht worden sind.

Die Einzel- und Gemeinkosten (Kostenarten) sind in einem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) bzw. Kostenverteilungsbogen (Anlage 7) aus der Buchhaltung zu übernehmen.

Die Kosten sind mindestens in die nachfolgenden Bereiche aufzugliedern. Den Betrieben ist es jedoch überlassen, die Bereiche in Kostenstellen weiter aufzuteilen.

## a) Materialbereich

Hierzu gehören alle Kosten, die mit dem Einkauf, Transport innerhalb des Materialbereichs, der Lagerung, Finanzierung und Behandlung des Materials im Lager, mit seiner Versicherung, Bewachung usw. in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die Summe dieser Kosten, die als Materialgemeinkosten bezeichnet werden, wird mit dem Wert des in die Produktion gegebenen Fertigungsmaterials in Beziehung gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist der Materialgemeinkostenzuschlag für die Zuschlagkalkulation.

Bezogene Teile (Zulieferteile), die nicht in ein Erzeugnis eingehen, gelten nicht als Fertigungsmaterial und sind somit bei der Errechnung des Materialgemeinkostenzuschlages außer Ansatz zu lassen.

## b) Fertigungsbereich

Als Kosten des Fertigungsbereichs werden alle Kosten verrechnet, die bei Durchführung der Produktion innerhalb des Fertigungsbereichs entstehen.

Diese Kosten gliedern sich in Fertigungslohn als Einzelkosten und alle übrigen Kosten als Gemeinkosten. Gemeinkosten sind alle Kosten, die dem Erzeugnis nicht direkt zugerechnet werden können, wie zum Beispiel Transportlohn innerhalb des Fertigungsbereichs, Instandhaltungsaufwand im steuerlichen Sinne (nicht aktivierungspflichtig), Brennstoffe, Energie und sonstige Hilfsstoffe — nicht Fertigungsmaterial —, Gehälter — soweit sie durch den Fertigungsbereich verursacht werden und keine Fertigungsgehälter sind —, Abschreibungen der Fertigungsanlagen usw.

Die Summe dieser Kosten sind die Fertigungsgemeinkosten und wird auf die Fertigungslöhne (Einzelkosten) bezogen. Daraus ergibt sich der prozentuale Gemeinkostenzuschlag, der in der Kalkulation anzuwenden ist. Betriebe, die den Fertigungsbereich in Kostenstellen (Fertigungs- und Hilfsstellen) aufgliedern, beziehen die Summe jeder Kostenstelle auf die je Kostenstelle ausgewiesenen Fertigungslöhne (Einzelkosten).

## c) Verwaltungs- und Vertriebsbereich

Als Kosten des Verwaltungs- und Vertriebsbereichs werden alle Kosten verrechnet, die in der Verwaltung und den Vertriebsabteilungen entstehen.

Diese Kosten gliedern sich in Sondereinzelkosten des Vertriebs und in Kosten, die Gemeinkosten sind.

Zu den Gemeinkosten gehören hier alle Kosten, die dem Betriebszweck dienen und nicht unter Buchstaben a und b oder als Sondereinzelkosten erfaßt sind.

Die Summe dieser Gemeinkosten wird auf die Herstellkosten bezogen und so der prozentuale Gemeinkostenzuschlag ermittelt, der in der Kalkulation anzuwenden ist.

Die Zuschlagsätze für Verwaltung und Vertrieb können auch getrennt nach Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten errechnet und in der Kalkulation angewandt werden. Auch in diesem Falle sind die Gemeinkosten auf die Herstellkosten zu beziehen.

Erscheint es infolge eines unterschiedlichen Fertigungsprogramms zweckmäßig, an Stelle der Herstellkosten die Fertigungskosten als Zuschlagbasis zu benutzen, ist die Zustimmung der Preisbehörde erforderlich.

Die einmal gewählte Zuschlagbasis muß mindestens im laufenden Geschäftsjahr beibehalten werden.

Die Einzelkosten sind bei den einzelnen Bereichen auszuweisen. Was als Einzelkosten ausgewiesen ist, darf auch nur als Einzelkosten in die Kalkulation eingehen.

Werden Instandhaltungen als Kostenträger abgerechnet, so ist im BAB der Stellenausgleich vorzunehmen.

Der Aufbau der Kalkulation muß mit dem Aufbau der Kostenrechnung übereinstimmen. Er muß die gleiche Gliederung aufweisen. Sämtliche Gemeinkostenätze in der Kalkulation müssen sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) bzw. Kostenverteilungsbogen herleiten lassen.

## D. Aufbau der Kalkulationen

## 1. Zuschlagkalkulation

Der Zuschlagkalkulation müssen mindestens folgende Angaben vorangestellt werden:

Vor- oder Nachkalkulation, Zeichnungs-Nr., Roh- und Fertigungsgewicht (getrennt für Erzeugnis und Verpackung),	Benennung der Erzeugnisse, Auftrag-Nr., Fertigungszeitraum, Datum der Erstellung der Kalkulation.
--	---

## A. Fertigungsmaterial

(Gruppe 40 EKRI)  
Hier nicht anzusetzen sind: Selbsterstellte Teile, Verpackungsmaterial (Außenverpackung), Handelsware.